

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 71 (1926)
Heft: 16

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 17. April 1926, Nr. 5

Autor: Hardmeier, E. / Siegrist, Ulr. / Mousson, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

20. Jahrgang

Nr. 5

17. April 1926

Inhalt: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Einladung zur Generalversammlung. — Staatsschule und Konfessionen. — Verständlich? — Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Einladung zur Generalversammlung

auf *Samstag, den 24. April 1926*, nachmittags 2¼ Uhr, im neuen Hochschulgebäude, Hörsaal 101, in Zürich.

Geschäfte:

1. Bericht über die Tätigkeit der beiden Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrate während der Amtsdauer 1923 bis 1926. Referenten: Erziehungsrat Prof. Dr. A. Gasser und Erziehungsrat E. Hardmeier.
2. Aufstellung der Vorschläge für die Erziehungsratswahlen vom 5. Mai 1926 in der Schulsynode.

Besonderer Umstände halber konnte die Generalversammlung des Z. K. L.-V. nicht, wie andere Jahre, im Anschlusse an die Delegiertenversammlung festgesetzt werden. Diese kann der Neuwahlen wegen erst auf Ende Mai einberufen werden, während durch die Ansetzung der Synode auf den 5. Mai die Generalversammlung zur Besprechung der Erziehungsratswahlen vorgeschoben werden mußte.

Trotzdem hoffen wir auf einen regen Besuch seitens der Mitglieder und Delegierten des Z. K. L.-V.

Uster und Zürich, den 15. April 1926.

Für den Vorstand des Z. K. L.-V.:

Der Präsident: E. Hardmeier.

Der Aktuar: Utr. Siegrist.

Staatsschule und Konfessionen.

Eine Replik.

Gehrter Herr Gegner! Meine Ausführungen und Vorschläge zum Kapitel des Sittenunterrichtes haben vielfache Zustimmung von Männern erfahren, deren freisinnig-demokratische Vollwertigkeit auch Sie nicht beanstanden könnten. Das darf mich darüber trösten, daß mir daneben aus dem katholischen Lager einiger Beifall zuteil wurde, und daß mir z. B. von Ihnen so lebhaftes Mißfallen bezeugt wurde. Wenn ich, statt ruhig die weitere Entwicklung abzuwarten, auf Ihre «Antwort» repliziere, so geschieht es, weil ich Ihrem Aufsatz wegen der bevorzugten Stelle, die ihm im Organ des Lehrervereins eingeräumt war, die Bedeutung einer mehr als persönlichen Kundgebung beimesse und deshalb darauf Gewicht lege, am gleichen Ort einige Feststellungen zu machen, die mir für die weitere Diskussion nicht überflüssig erscheinen, nachdem Sie von wichtigen Punkten die Aufmerksamkeit abgelenkt haben.

Ihre Meinung gipfelt in dem Postulat: «Lassen wir die jetzige gesetzliche Regelung mit Bezug auf den Unterricht in der Sittenlehre weiter bestehen.» Die gesetzliche Regelung besteht darin, daß das Volksschulgesetz von 1899 unter den Unterrichtsfächern der Primarschule als erstes die biblische Geschichte aufführt (§ 23) und daß es im weiteren bestimmt, daß dieser Unterricht auf der Unterstufe durch den Klassenlehrer und — kurz gesagt — neutral zu erteilen sei (§ 26), während er auf der Oberstufe vom Geistlichen der Landeskirche zu geben ist. Daß man diese Regelung für gut halten kann, verstehe ich vollkommen, und ich hätte wohl nie mir und andern die Frage vorgelegt, ob etwas anderes, besseres,

an ihre Stelle zu setzen sei, wenn mir nicht bekannt wäre, daß die Vorschriften an manchen Orten nicht gehalten werden, indem an einer nicht ganz kleinen Zahl von Schulen keine biblischen Geschichten behandelt werden, an anderen die der Sittenlehre vorbehaltenen Stunden zu allem möglichen anderem verwendet werden, und indem es vorkommt, daß einzelne Lehrer sich auch nicht ganz an die vorgeschriebene Neutralität halten.

Ihre Darstellung geht über diese Tatsachen mit beredtem Stillschweigen hinweg. Man sollte meinen, daß Sie von allem gar nichts wissen, und doch pfeifen es die Spatzen von den Dächern. Ja, Sie machen von dem heutigen Zustand eine Schilderung, nach der alles in bester Ordnung wäre.

Damit erwecken Sie den Anschein, daß Ihr Postulat nicht bloß die heutige Regelung beibehalten wolle, sondern auch den Zustand, bei dem jeder Lehrer mit den Vorschriften macht, was er will. Als guter Demokrat teilen Sie aber sicherlich die Ansicht, daß Gesetze da sind, um gehalten zu werden, und daß es auch nicht angeht, den Schülern den Unterricht vorzuenthalten, auf den der Gesetzgeber — das Volk — ihnen einen gesetzlichen Anspruch verliehen hat. Es kann doch niemals Ihre staatsbürgerliche Meinung sein, mit Seelenruhe zu wünschen, daß ein der Ordnung in unserem Rechtsstaat Hohn sprechender Zustand als das unverrückbare Ideal unserer Staatsschule verwirgt werde. Es wäre aber gut gewesen, wenn Sie das klipp und klar erklärt hätten.

Wenn Sie aber, wie ich nicht bezweifeln darf, wünschen, daß die gesetzliche Ordnung beizubehalten, aber auch ihre konsequente Einhaltung zu fordern sei, so hätten Sie auch gleich mitteilen sollen, wie Sie das verwirklichen wollen. Mir wenigstens scheint das nicht so einfach zu sein. Mir sind gewisse Hemmungen bekannt, die manche Lehrer davon abhalten, biblische Stoffe zu behandeln, bekannt auch, daß es einzelne Lehrer gibt, die für einen systematischen Sittenunterricht nicht viel Interesse, geschweige denn die für den Erfolg so unerläßliche innere Überzeugung aufbringen. Ihnen gegenüber einen Zwang auszuüben, um zu erreichen, daß sie mit Überwindung gerade diesen so bedeutsamen Unterricht erteilen, scheint mir gegenüber den Lehrern selbst mißlich zu sein; ich würde es aber namentlich nicht tun, weil dabei für die Schüler nichts Ersprößliches herauskäme.

Sie scheinen ganz übersehen zu haben, daß ich bei meinem Vorschlag von dieser Ihnen doch gewiß sympathischen Betrachtung ausgegangen bin, und einzig das Ziel im Auge hatte, die Schüler zu ihrem gesetzlichen Recht kommen zu lassen, ohne die Lehrer vergewaltigen zu müssen.

Weil ich jene in vielen Fällen durchaus achtbaren Hemmungen kenne, fragte ich mich, ob es nicht am besten sei, wenn der Zwang, alles zu vermeiden, was ein Kind oder seine Eltern in den Glaubensansichten stören könnte, beseitigt würde. Das aber wird erreicht, sobald man den Sittenunterricht nach Konfessionen getrennt erteilen läßt. Eine andere Lösung wäre ja die, daß die Schule überhaupt auf biblische Geschichte und Sittenlehre verzichtet. Ich gehe hier nicht darauf ein, da Sie die jetzige Ordnung beibehalten wollen. In meiner Ansicht wurde ich bestärkt dadurch, daß anerkannte Methodiker dieses Fachgebietes versichern, daß der Sittenunterricht mit wesentlich größerer Kraft und Wirkung erteilt werde, wenn man ihn auf religiöser Grundlage aufbaue. Da man dabei aber sofort auf Grundfragen stößt, die von Konfession zu Konfession anders behandelt werden, erscheint eben

die Trennung im Interesse der Vermeidung von Konflikten geboten.

Ich würde den Vorschlag auch nicht machen, wenn ich nicht überzeugt wäre, daß neunzig unter hundert Lehrern mit Freude diesen Unterricht an ihren Abteilungen übernehmen werden, wenn sie dabei nicht auf Schritt und Tritt auf Katholiken, Juden, Sektierer, Freidenker etc. Rücksicht nehmen müssen, sondern aus sich heraus gehen dürfen. Und desgleichen werden die Schulpflegen diesen Unterricht sicher am liebsten den Lehrern übertragen, die sich dafür zur Verfügung stellen. Es wird daher nur für eine kleine Zahl von Klassen Ersatz gesucht werden müssen, wo die Lehrer wünschen, von der Aufgabe befreit zu bleiben.

Allerdings werden nicht alle Schüler am Unterricht teilnehmen — das ist aber heute schon der Fall. Für diejenigen, die nicht wie der Großteil dem Bekenntnis der protestantischen Landeskirche angehören, ist gesonderter Unterricht vorzusehen, aber als Teil des Schulunterrichtes und unter der Aufsicht der staatlichen Behörde. Das wird vermutlich für die Katholiken geschehen, die ja rührig genug sind. Dagegen zeigen die an anderen Orten gemachten Erfahrungen, daß gar kein Bedürfnis besteht, mit der Trennung weiter zu gehen, da die kleinen Gruppen Andersgläubiger ihre Kinder ruhig in den protestantischen oder katholischen Unterricht schicken und vom Recht der Dispensation nur selten Gebrauch machen. Es ist auch klar, daß der Schule die Verpflichtung, weiteren Sonderunterricht zu führen, erst dann überbunden werden könnte, wenn sich hinreichend große Abteilungen Gleichgesinnter dafür anmelden.

Gewiß werden sich bei der Organisation im einzelnen noch Schwierigkeiten ergeben; aber sicher sind sie leichter zu überwinden, als solche, die mit dem Gewissenszwang zusammenhängen.

Dem Hinweis, daß dieses System sich in anderen Kantonen aufs beste bewährt und dort dem Kultur- und Schulkampf ein Ende gemacht habe, wissen Sie nichts Besseres entgegenzuhalten, als daß ein katholischer Geistlicher irgendwo im St. Gallischen im Unterricht gehetzt habe. Ich verurteile das, so gut wie Sie, glaube aber allerdings, daß es mit dem System nichts zu tun habe. Oder würden Sie nicht auch zurückweisen, wenn man Entgleisungen, wie sie auch schon in zürcherischen Schulen passiert sind, statt dem einzelnen Fehlbaren, dem von Ihnen so hochgeschätzten System ankreiden wollte?

Meinen Ausgangspunkt bildet — ich möchte höflich bitten, das einmal festzuhalten — die Tatsache, daß der heutige Zustand, da die Gesetzesvorschriften für viele nur auf dem Papier stehen, ein unbefriedigender, ja unwürdiger ist, und die fernere Tatsache, daß dieser Zustand in weiten Kreisen Anstoß erregt und Wasser auf die Mühle derjenigen führt, die auf Trennung ausgehen und die Staatsschule angreifen. Können Sie nicht verstehen, daß jemand, der nicht bloß von amtswegen, sondern aus innerer Überzeugung für die allgemeine Volksschule eintreten und ihr Auseinanderfallen in Bekenntnisschulen verhindern möchte, dazu gelangt, einen Weg aus dem bedrohlichen, heutigen Zustand zu suchen. Was uns unterscheidet, ist, daß ich nicht vor der Frage zurückschrecke, ob nicht an Stelle der bisherigen Methode etwas anderes, Besseres zu setzen sei, während Sie auf das jetzige System schwören und die Gefahr nicht sehen wollen, die heute schon bedrohlich genug aus dem «laissez faire» erwachsen ist. Dabei kommt es Ihnen auch nicht darauf an, die Feststellungen der Gegenseite zu verdrehen. So ist es eine glatte Unterschiebung, wenn Sie schreiben, ich hätte die Lehrerschaft vor allem Volk getadelt, weil sie beim Sittenunterricht (aus Religionsfeindlichkeit!) nicht dogmatisiere. Wo, mein wertester Herr, habe ich das gesagt? Glauben Sie denn, ich wisse nicht so gut, wie Sie, daß die Lehrer nicht dogmatisieren dürfen, weil das Gesetz das verbietet? Allerdings sehe ich im Unterlassen des Dogmatisierens kein besonderes Verdienst einzelner um Toleranz und Achtung Andersgläubiger, sondern einfache Pflichterfüllung. Das Verdienst kommt dem Gesetz zu.

Wenn Sie in der Schule nicht dogmatisieren, weil Sie nicht dürfen, so erweisen Sie sich dann allerdings in der Polemik als Dogmatiker reinsten Wassers namentlich auch darin, daß Sie den Andersgläubigen damit abzutun versuchen, daß Sie ihn als Ketzler denunzieren, in diesem Fall als Ketzler, der ein geheiligtes Dogma seiner Partei verrate.

Angenommen, aber nicht zugegeben, daß die Konfessionslosigkeit ein Dogma der freisinnig-demokratischen Schulpolitik sei, stehe ich auf dem Standpunkt, daß nur ein enger Doktrinarismus durch Dick und Dünn an einem Dogma festhalten kann, auch wenn es durch die Entwicklung der Verhältnisse überholt ist.

Sie werden aber auch den Beweis schuldig bleiben, daß die freisinnige Schulpolitik die Konfessionslosigkeit als Prinzip, um ihrer selbst willen als Eck- und Grundpfeiler der zürcherischen Staatsschule bezeichnet habe. Jedenfalls wird es Ihnen unmöglich sein, dies aus der Gesetzgebung der Glanzzeit radikaler und liberaler Schulpolitik nachzuweisen. Sogar das Volksschulgesetz von 1899, das die christliche Religions- und Sittenlehre in biblische Geschichte und Sittenlehre umgewandelt hat, überträgt diese an der Oberstufe der Primar- und an der Sekundarschule den Geistlichen der Landeskirche, und verleiht diesem Fach damit konfessionelle Färbung. Und doch gehört auch diese Stufe zur staatlichen Volksschule.

Mögen einzelne die vollständige Loslösung von allem Konfessionellen, ja von allem Religiösen angestrebt haben, so hat sich der Gesetzgeber — das Zürcher Volk — bisher nicht auf diesen Boden gestellt.

Etwas ganz anderes ist es, daß in der Bundesverfassung (Art. 27) erklärt ist, daß der Unterricht an den öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit soll besucht werden können. Darin liegt nicht die Proklamierung der konfessionslosen Schule, nicht ein Verbot konfessionellen Unterrichts. Die Kantone sind nicht behindert, einen konfessionellen Religionsunterricht in ihre Lehrpläne aufzunehmen — nur dürfen sie ihn nicht obligatorisch erklären. Die Vorschrift der Bundesverfassung ist eine staatliche Notwendigkeit, wenn man die allgemeine Schulpflicht fordert und doch das individuelle Recht auf Glaubensfreiheit respektieren will.

Wenn unser Volksschulgesetz die Vorschrift der Bundesverfassung noch besonders in seine Bestimmungen über den Sittenunterricht hinübergenommen hat, so zeigt das, daß man sie da für besonders wichtig gehalten hat, und verfolgte damit die Absicht, durch Ausschalten des Trennenden das Prinzip zu fördern, daß die Staatsschule möglichst alle Kinder des Volkes umfassen soll.

Als Mittel zu diesem Zweck hat § 26 versagt — in der Hauptsache deshalb, weil er vielfach dahin mißverstanden worden ist, daß das Gesetz prinzipiell nicht bloß das Konfessionelle, sondern auch das Religiöse, das Christliche aus schließen wolle.

Es ist darum, wenn hiedurch Trennungsgelüste verstärkt worden sind, die die Allgemeinheit der Staatsschule bedrohen dringend notwendig geworden, auf deren Schutz bedacht zu sein.

Wenn man in weiteren Kreisen, als Sie meinen, an den heutigen Zuständen Anstoß nimmt, so hat zu der Beunruhigung stark beigetragen, daß von einzelnen Lehrern öffentliche Kundgebungen ausgingen, die religiöse Empfindungen schwer verletzt haben. Denn es wurde daraus der Schluß gezogen, die Vernachlässigung der biblischen Geschichte und Sittenlehre rühre daher, daß größere Teile der Lehrerschaft gleich denken wie jene Vertreter. Ich beeile mich zu betonen, daß ich diesen Schluß für unrichtig halte (sonst würden Sie zweifellos wieder behaupten, ich habe ihn zu dem meinigen gemacht). Festsustellen ist aber, daß jene paar Lehrer, die herabsetzten was unser Gesetz als wertvolles Gut anerkennt und was noch vielen Mitbürgern heilig ist, der Lehrerschaft und der Staatsschule schweren Schaden zugefügt haben — weit mehr, als die Ausführung meines Vorschlages bringen kann.

Die sittliche Aufgabe der Schule erschöpft sich, wie Sie richtig sagen, nicht in der Erteilung des Sittenunterrichtes

Allein wir befinden uns dort auf dem Gebiet, wo die größte Gefahr einer Verletzung der Glaubensansichten besteht. Droht daher eine Zersplitterung, weil das bisherige System versagt hat, so scheint mir wichtiger, den Obersatz zu betonen, daß die Schule als Ganzes genommen, eine Stätte allgemeiner geistiger und sittlicher Bildung sein und bleiben soll, als daß sich die Gemeinsamkeit des Unterrichtes auch auf die 2 Stunden Sittenlehre erstrecke.

Ich glaube auch, daß wahrhaft protestantischer Geist die beste Schutzwehr bilde gegen den vordringenden Katholizismus, und daß es darum nur vom Guten sein kann, wenn wir diesen protestantischen Geist schon in der Schule pflegen, statt daß wir seine Wesensart unterdrücken, weil wir bei niemand Anstoß erregen dürfen. Es kann wirklich nichts schaden, wenn das geschieht. Denn dem aufmerksamen Beobachter kann nicht entgehen, daß die Vernachlässigung des religiösen Momentes leider eine große Hilfs- und Widerstandslosigkeit hat entstehen lassen, nicht bloß gegenüber dem Katholizismus, sondern auch gegenüber allen möglichen anderen Strömungen, wie dem Sektenwesen, aber auch einem krassen Aberglauben, der sich mitten im aufgeklärten Zürich breit macht. Meine Replik ist schon reichlich lang geworden, was mich veranlaßt, der Schriftleitung des Blattes für die Aufnahme besonders zu danken. Ich schließe mit der Bitte, im Meinungsstreit künftig bei der Sache und bei den Tatsachen zu bleiben.

Zu den kleinen Ungenauigkeiten, die Ihnen unterlaufen sind, gehört auch, daß Sie das Kreisschreiben, auf das Sie die katholische Dispensbewegung zurückführen zu dürfen glauben, als solches der Erziehungsdirektion aus dem Jahre 1921 bezeichnen. Es stammt aber aus 1922 und rührt vom Erziehungsrat. Nicht als ob ich dafür die Verantwortung nicht voll übernehmen möchte; aber — Ehre, wem Ehre gebührt!
H. Moußon.

Verständlich?

Unter der Überschrift «Unverständlich» wurde in Nr. 12, 19. Jahrgang, des «Pädagogischen Beobachters» ausgeführt, wie die philosophische Fakultät I der Universität Zürich die Revision ihrer Promotionsordnung dazu benützte, künftig von den Doktoranden mit dem Hauptfache Philosophie oder Pädagogik einen Ausweis über Kenntnis in Latein zu verlangen. Diese Neuerung erschien in hohem Maße unverständlich. Der Vorstand des Zürich. Kant. Lehrervereins, unterstützt durch eine Eingabe des Vorstandes des Lehrervereins Zürich, richtete denn auch im Februar dieses Jahres ein Schreiben an das Dekanat der philosophischen Fakultät I, in welchem er von dem peinlichen Eindruck sprach, den diese unfachgemäße Änderung unter den Angehörigen unseres Standes hervorgerufen habe.

Das Schreiben lautete:

Uster und Zürich, den 6. Februar 1926.

An den

*Herrn Dekan der phil. Fakultät I der Universität Zürich,
für sich und zu Händen der Fakultät.*

Sehr geehrter Herr!

Sehr geehrte Herren!

Das Amtliche Schulblatt des Kts. Zürich vom 1. Nov. 1925 gibt eine Änderung der Promotionsordnung der phil. Fakultät I in dem Sinne bekannt, daß künftig zur Promotion in Philosophie und Pädagogik ein Ausweis über Lateinkenntnis beigebracht werden muß.

Der Vorstand des Zürich. Kant. Lehrervereins als Vertreter der kantonalen Volksschullehrerschaft sieht sich veranlaßt, der phil. Fakultät I die Mißbilligung auszudrücken, welche diese Maßnahme in unserer Körperschaft hervorgerufen hat. Wir müssen diese Neuerung, die insbesondere auch eine Verkürzung der Maturitätsberechtigung der lateinlosen Mittelschulen unseres Kantons bedeutet, als besonders gegen uns gerichtet auffassen, stellen doch Angehörige des Lehrerstandes den größten Teil der Studierenden in Philosophie und Pädagogik.

Zur Sache selbst meinen wir, daß die Kenntnis des Lateins im geforderten Umfange so viel wie wertlos sei. Die maßgebenden Mitglieder unserer Körperschaft erklären einmütig, daß selbst die Lateinkenntnisse vom Literargymnasium her nur selten zum Verständnis der Urtexte genügen — wie sich in den philosophischen und pädagogischen Seminarien sehr oft zeigte. Somit ist eine Vertiefung des Studiums durch das geforderte Latein so gut wie ausgeschlossen, einer Forderung überdies, von der man weiß, daß ihr die Fachprofessoren nicht beipflichten.

Gestatten Sie uns noch eine Bemerkung allgemeiner Natur. Schon häufig betonten die verschiedensten Dozenten der Universität Angehörigen unseres Standes gegenüber, daß gerade aus Lehrerkreisen äußerst pflichtgetreue und lebenserfahrene Studierende kämen. Und doch schieben Sie durch Ihre getroffene Maßnahme unserer Studienmöglichkeit einen Riegel vor, ausgerechnet in einer Disziplin, die dem Volksschullehrer am nächsten liegt und in welcher der wechselseitige Einfluß von Theorie und Praxis für beide Teile nur fruchtbringend sein kann.

Der Vorstand des Zürich. Kant. Lehrervereins gibt der Hoffnung Ausdruck, die phil. Fakultät I möchte sich diesen Gründen nicht verschließen und bei nächster Gelegenheit die Bestimmung über den Lateinausweis aufheben.

Hochachtung!

Der Präsident: *E. Hardmeier.*

Der Aktuar: *U. Siegrist.*

Die philosophische Fakultät I ließ sich hierauf folgendermaßen vernehmen:

Zürich, den 24. Februar 1926.

An den Zürcherischen Kantonalen Lehrerverein,

Uster.

Sehr geehrte Herren!

Im Auftrage der philosophischen Fakultät I gestatte ich mir, Ihnen Folgendes auf Ihr Schreiben vom 6. Februar 1926 zu antworten:

Die philosophische Fakultät I hat die Bestimmung der Promotionsordnung, die verlangt, daß für die Zulassung zum Doktorexamen ein Ausweis über Kenntnis des Lateins auch von denjenigen Kandidaten, die Philosophie und Pädagogik als Hauptfach wählen, beigebracht werden muß, auf Grund reiflicher Überlegung gefaßt. Der Beschluß ist mit allen gegen eine Stimme (Prof. Lipps) zu Stande gekommen. Es ist also unrichtig, daß die Fachprofessoren, wie Sie schreiben, ihm nicht beipflichten. Eine Änderung der Bestimmung ist darum, solange sich die Zusammensetzung der Fakultät nicht wesentlich ändert, ausgeschlossen.

Es ist ein von uns sehr bedauerter Irrtum von Ihnen, wenn Sie diese Maßnahme als irgendwie gegen die Lehrerschaft gerichtet vorstellen, da neben Absolventen von Lehrerseminarien auch solche von Industrieschulen etc. davon getroffen werden. Vor allem werden Sie aber folgende statistische Angaben interessieren. Seit 1. Januar 1920 haben 36 Seminarabsolventen an unserer Fakultät promoviert; 9 hatten Philosophie oder Pädagogik als Hauptfach, 27 andere Disziplinen. Diese 27, darunter 11 Germanisten, haben als etwas Selbstverständliches ihr Latein nachgeholt. Außerdem sei erwähnt, daß im gleichen Zeitraum diesen 9 zur Promotion zugelassenen Seminarabsolventen 20 Kandidaten in Philosophie oder Pädagogik mit anderer Vorbildung gegenüberstehen. Von einer Verkürzung der Maturitätsberechtigung der lateinlosen Mittelschulen, wie Sie es nennen, kann keine Rede sein. Der Möglichkeit, zu studieren ist mit dieser nur das Doktorexamen betreffende Änderung nicht der geringste Riegel vorgeschoben; ebenso wenig ist davon irgendein Examen berührt, das die Wahlfähigkeit zu einer Lehrtätigkeit auf höheren Schulen verleihe. Es ist lediglich *das* Examen davon getroffen, dessen Bestehen zum Tragen des Dokortitels berechtigt. Dieser Titel ist der gleiche für alle Disziplinen unserer Fakultät, er wird von der Gesamtfakultät verliehen; wir erachten es darum als selbstverständlich, daß die Bedingungen für alle Bewerber ungefähr die gleichen sein müssen. Eine in unseren Augen unberechtigte Ausnahmestellung der Philosophen und Pädagogen ist

mit der Änderung der Promotionsordnung verschwunden, eine Ausnahmestellung, die sie einzig und allein in Zürich inne hatten. Wir erachten es aber auch für unsere Pflicht, diesen Titel nicht zu leicht zugänglich zu machen, sondern an die Zulassung diejenigen Bedingungen zu knüpfen, von denen wir annehmen können, daß sie den Kandidaten möglichst günstige Voraussetzungen zu wissenschaftlicher Arbeit verleihen. Nun sind Philosophie und Pädagogik zum mindesten halb historische Wissenschaften. So glauben wir es verlangen zu können, daß diejenigen, die sich um den Titel eines Dr. phil. bewerben, die Arbeit auf sich nehmen, die notwendig ist, um die philosophischen Schriftsteller der Antike und der neueren Zeit im Original zu lesen. Außerdem glauben wir erwarten zu dürfen, daß, falls Ihre Meinung richtig wäre und die von uns verlangten Lateinkenntnisse nicht genügen, um mit der Antike bekannt zu werden, die bei uns promovierenden Studierenden aus eigener Initiative weiter arbeiten und sich mit der Kultur bekannt machen, die für unser europäisches Denken ausschlaggebend wurde. Gerade die Lehrer, die sich aus reiner Liebe zur Sache, ohne im allgemeinen praktische Ziele zu verfolgen, der Wissenschaft zuwenden, gerade sie werden gerne das Opfer auf sich nehmen, um möglichst gut vorbereitet an ihre wissenschaftliche Aufgabe heranzutreten.

Nur nebenbei möchten wir noch bemerken, daß einer aus der Fakultät gefallenen Anregung zufolge sich die das Lateinexamen abnehmenden klassischen Philologen bereit erklärt haben, auf Wunsch den Kandidaten der Philosophie und Pädagogik einen neulateinischen philosophischen Schriftsteller statt eines antiken vorzulegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Der Dekan der philosoph. Fakultät I:
Ernst Howald.

Zunächst sei festgelegt: Nach verbürgten Äußerungen ging der Anstoß auf Forderung des Lateins weder vom Ordinarius für historische Philosophie und Pädagogik noch vom Ordinarius für systematische Philosophie und Pädagogik aus. Bedauerlicherweise hat indessen offenbar der eine Ordinarius für Philosophie und Pädagogik, nicht ebenso wie sein Kollege, in der Fakultät seine Auffassung bezüglich des Lateins vertreten.

Wenn ferner das Schreiben von 27 Seminarabsolventen das selbstverständliche Nachholen des Lateins für ihre dem Historischen oder der vergleichenden Sprachwissenschaft gewidmeten Studien bezeugt, so beleuchtet diese Tatsache einerseits die Einsicht unserer Standesangehörigen in die Bedürfnisse ihrer speziellen Studien. Sie läßt andererseits den Schluß zu, daß es nicht Gründe der Bequemlichkeit und des möglichst geringen Kraftaufwandes sind, welche uns zu einer gegnerischen Stellungnahme in bezug auf das Latein für die in Frage stehenden Disziplinen veranlassen. Durch die Isolierung von 9 Seminarabsolventen von den 20 Kandidaten in Philosophie und Pädagogik mit anderer Vorbildung möchte die philosophische Fakultät I wohl unsere Auffassung unterhöheln, die Maßnahme sei gegen die Lehrerschaft gerichtet. Leider verißt sie, daß nicht nur Absolventen des Seminars, sondern auch der Industrie- und anderer Mittelschulen Angehörige unseres Standes sein können. Die Statistik nach diesem Gesichtspunkt und nicht nach den Mittelschultypen zusammengestellt, ergäbe voraussichtlich ein ganz anderes Bild. Latein soll, nach einer weiteren Begründung der Fakultät, als Voraussetzung für das Einarbeiten in die antike Kultur und ausgerechnet in deren Philosophie unerlässlich sein. Tatsächlich sind die wegweisenden philosophischen Werke in griechischer Sprache geschrieben. Sollte dieser Grund ernsthaft gelten, so müßte mit größerer Berechtigung ein Ausweis auch über Kenntnis des Griechischen verlangt werden.

Versteht man schließlich, daß um einer schönen schematischen Gleichheit willen die Kandidaten aller Disziplinen der ersten philosophischen Fakultäten aller Universitäten einen Lateinausweis zur Promotionsprüfung beizubringen haben,

so vermag, abgesehen von den übrigen nicht stichhaltigen Gründen, die von der Fakultät eingeschlagene Richtung die geforderte Vertiefung der Studien keineswegs glaubhaft zu machen. In einer Zeit, da physiologische, psychologische, soziologische Probleme beispielsweise in der wissenschaftlichen Pädagogik sich drängen und einer ernsthaften Auseinandersetzung rufen, bedeutet die Prüfung in einer alten Sprache für die Studierenden der Philosophie und Pädagogik vielleicht eine Erschwerung, kaum aber eine Vertiefung ihrer Studien.

Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten.

Die Leitung des Kantonalzürcherischen Verbandes der Festbesoldeten, dem auch der Zürich. Kant. Lehrerverein als Sektion angeschlossen ist, ersucht uns um Bekanntgabe des nachstehenden *Aufrufes* im «Päd. Beob.».

Der Kantonalvorstand.

Festbesoldete!

Die Zusammensetzung von Rat und Regierung unseres Kantons ist für uns unbedingt von Bedeutung.

Schon immer war unsere Vertretung im Parlamente nur ungenügend. Die Verminderung der Zahl der Ratsmitglieder verleiht dem Wahlkampf diesmal eine besondere Schärfe, und es ist sicher, daß man versuchen wird, den Abbau auf unsere Kosten durchzuführen. Dann würden wir von der Mitarbeit bei der künftigen, auch für uns wichtigen Gesetzgebung geradezu ausgeschlossen. Das darf nicht geschehen!

Eine Anzahl unserer zuverlässigen Vertrauensleute sind als Kandidaten aufgestellt; ihnen muß unsere Stimmkraft zugewendet werden. Sie bieten Gewähr, für die Sache der Festbesoldeten sachlich und mutig einzustehen; sie sind darum gegenüber allen anderen Kandidaten in unbedingte Vorzugstellung zu bringen.

Kollegen! Stimmt in erster Linie standespolitisch und übt Solidarität gegenüber Berufsgenossen, die sich für eure Ziele einsetzen.

Ebenso bedeutsam ist die Bestellung des Regierungsrates. Es ist für uns wichtig, daß Männer, die auch als Mitglieder der Regierung ihre Einstellung gegenüber unserem Stande nicht verleugnen, in der Exekutive sitzen und da über die Vorbereitung und Anwendung der Gesetze das entscheidende Wort sprechen. Es wäre töricht, die Macht unserer Gegner zu stärken; unsere Stimmabgabe wird vielmehr im Sinne der Gerechtigkeit und der Betonung des Fortschrittswillens erfolgen.

Festbesoldete! Wir vertrauen auf das standespolitische Pflichtgefühl aller Berufsgenossen. Unbedingte gegenseitige Treue macht uns stark genug, unseren gerechten Ansprüchen zum Erfolge zu verhelfen.

Zürich 6, 10. April 1926.

Für die Delegiertenversammlung des K. Z. V. F.:
Der Zentralpräsident: *Fr. Rutishauser.*

An die Mitglieder des Z. K. L.-V. Zur gefl. Notiznahme.

1. *Telephonenumber* des Präsidenten, Sekundarlehrer *E. Hardmeier*, «Uster 238».
2. *Einzahlungen* an den Quästor, Lehrer *W. Zürcher* in Wädenswil, können kostenlos auf das Postcheckkonto VIII b 309 gemacht werden.
3. *Gesuche um Stellenvermittlung* sind an Lehrer *H. Schönenberger*, Kalkbreitestraße 84, in Zürich 3, zu richten.
4. *Gesuche um Material* aus der *Besoldungsstatistik* sind an Fräulein *Dr. M. Sidler*, Lehrerin, Dubsstraße 30, in Zürich 3, zu wenden.
5. *Arme, um Unterstützung* nachsuchende *durchreisende Kollegen* sind an Lehrer *H. Schönenberger*, Kalkbreitestr. 84, in Zürich 3 oder an Sekundarlehrer *J. Ulrich* in Winterthur zu weisen.